

§ 1 der Verordnung bis zum 31. Dezember 1951 nicht abgefahren, so kann er über diesen Bestand nur verfügen, wenn er bis zum 29. Februar 1952 unter Vorlage einer Einkaufsberechtigung des Planjahres 1952 einen neuen Kaufvertrag abschließt.

§ 3

Bedarfsträger, die ihr im Jahre 1951 gekauftes Rohholz aus dem Einschlag des Planjahres 1951 gemäß § 1 der Verordnung bis zum 31. Dezember 1951 nicht abgefahren haben, können erst dann auf ihre Einkaufsberechtigung für das Planjahr 1952 mit Rohholz beliefert werden, wenn sie über die nicht-abgefahrenen Bestände oder unter Einbeziehung dieser Bestände einen neuen Kaufvertrag geschlossen haben.

§ 4

Rohholz aus dem Einschlag des Planjahres 1951 (rot numeriert) gemäß § 2 der Verordnung, das verkauft, jedoch bis zum 31. Dezember 1951 nicht abgefahren wurde, ist an einen neuen Käufer zu veräußern, wenn bis zum 29. Februar 1952 der damalige Käufer keine neue Einkaufsberechtigung vorgelegt hat.

§ 5

(1) Nutzhölzer aus dem Einschlag der Jahre 1951 und früher, die infolge Wertminderung nicht mehr als Nutzholz verwendet werden können, sind bis zum 29. Februar 1952 in Brennholz aufzuarbeiten und im Rahmen des Verteilerplanes 1952 bis zum 31. März 1952 zu verkaufen.

(2) Über die Mengen der in Brennholz aufgearbeiteten Nutzhölzer ist in den Kreisforstämtern ein Protokoll anzufertigen. Die Ausweisung in den Monatsmeldungen hat gesondert zu erfolgen.

§ 6

Bei Haftung gemäß § 3 der Verordnung sind neben dem Betrag, der sich aus der Wertminderung ergibt, 10% der Kaufpreissumme als Verwaltungskosten zu berechnen.

§ 7

Die Deutsche Handelszentrale Rohholz und Schnittholz hat die Hölzer aus dem Einschlag des Planes 1951 (rot numeriert) vorrangig abzufahren.

§ 8

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht bei Abmachungen gemäß Lieferplan 1951 über Nadel-sägeholz und Brennholz zwischen den Kreisforstämtern des Harzgebietes oder des Landes Mecklenburg und Käufern aus dem Land Sachsen oder den Städten Halle (Saale) und Magdeburg. Hierzu ergeht eine Sonderregelung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und das Staatssekretariat für Materialversorgung.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 7 vom 18. Februar 1952 enthält:	Seite
Anordnung vom 4. Januar 1952 über die Errichtung des Forschungsinstitutes für Textiltechnologie	17
Anordnung vom 22. Januar 1952 über die Errichtung des Institutes für Holztechnologie und Faserbaustoffe	17
Bekanntmachung vom 12. Februar 1952 über die Errichtung der Zentralstelle für Landfilm ..	18
Bekanntmachung vom 31. Januar 1952 über die Verbindlichkeit von Kollektivverträgen.....	18